



Nr.: 2/2021

23. Februar 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden Ordnung des Else Kröner-Fresenius-Zentrums für Digitale Gesundheit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden (EKFZ) vom 20. Januar 2021	2
Technische Universität Dresden Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) vom 18. Februar 2021	17
Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut der TU Dresden	34
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering (Eignungsfeststellungsordnung DSE) vom 10. Februar 2021	35
Technische Universität Dresden Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics) vom 10. Februar 2021	37
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry vom 3. Februar 2021	42
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry vom 3. Februar 2021	46

**Ordnung des
Else Kröner-Fresenius-Zentrums für Digitale Gesundheit
der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen
Universität Dresden und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus
Dresden an der TU Dresden (EKFZ)**

Vom 20. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Partnereinrichtungen und weitere Beteiligte
- § 3 Zweck und Ziele
- § 4 Struktur des EKFZ
- § 5 Gremien des EKFZ
- § 6 Mitglieder des EKFZ
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)
- § 9 Direktorin bzw. Direktor (Scientific Speaker)
- § 10 Lenkungsgremium (Steering Committee)
- § 11 Projektausschüsse
- § 12 Geschäftsstelle (Programm Office)
- § 13 Kuratorium (Advisory Board)
- § 14 Berufungen
- § 15 Vergabe von Fördermitteln
- § 16 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
- § 17 Corporate Identity und Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Schlussbestimmung, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Anlage: Am EKFZ beteiligte Principal Investigators und Talents (Mitglieder, Stand 11. März 2020)

Präambel

(1) Durch die Schaffung interdisziplinärer und institutionsübergreifender Strukturen in Form eines Else Kröner-Fresenius-Zentrums für Digitale Gesundheit wird am Hochschulstandort Dresden eine Experimentierumgebung geschaffen, in welcher medizintechnische und digitale Lösungen unter Einbringung wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt und im klinischen Betrieb direkt an Patientinnen und Patienten erprobt werden. Die Technische Universität Dresden (TUD), vertreten durch die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der TU Dresden, Anstalt öffentlichen Rechts, übernehmen als Trägerinstitutionen im Namen der Hochschulmedizin Dresden gemeinsam die Verantwortung für das EKFZ. Auf diese Weise können die Kenntnisse und Erfahrungen universitärer Bereiche, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und industrieller Partnereinrichtungen koordiniert zusammengeführt und exzellente Forschung auf diesem Gebiet betrieben werden. Durch die Errichtung des EKFZ werden die vorhandenen klinischen, wissenschaftlichen und industriellen Kompetenzen am Hochschulstandort Dresden gebündelt und hierdurch die Versorgung von Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessert.

(2) Mit dieser Zielsetzung haben sich die Technische Universität Dresden, vertreten durch die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, Anstalt öffentlichen Rechts, auf eine Ausschreibung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (EKFS), unterstützt durch die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dresden und die Fakultät Informatik der TU Dresden beworben (Antrag vom 30. November 2018).

(3) Zur Errichtung des EKFZ wurde am 4. September 2019 ein Vertrag zwischen der EKFS, der Technischen Universität Dresden und dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt) geschlossen, der weiterführende Regelungen zur Förderung durch die EKFS sowie dem zugrundeliegenden Beantragungsverfahren enthält ebenso wie Rahmenbedingungen für den Betrieb des EKFZ.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das als gemeinsame Institution der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (MFD) und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen (UKD) betriebene Zentrum trägt den Namen Else Kröner-Fresenius-Zentrum für Digitale Gesundheit (EKFZ).

(2) Das EKFZ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der MFD gemäß § 99 Absatz 2, Nummer 2 SächsHSFG.

§ 2

Partnereinrichtungen und weitere Beteiligte

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der TUD und die Fakultät Informatik der TUD sind Partnereinrichtungen des EKFZ. Beide Fakultäten werden durch eine bzw. einen nach § 8 Absatz 1 gewählte Vertreterin bzw. gewählten Vertreter im Lenkungsgremium vertreten.

(2) Das EKFZ wird neben den unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Institutionen von folgenden Einrichtungen unterstützt (nachfolgend „weitere Beteiligte“):

1. das Deutsche Krebsforschungszentrum – Stiftung des öffentlichen Rechts (DKFZ)

2. das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
3. das Fraunhofer-Institut für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik (FEP)
4. das Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme (IPMS)
5. das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)
6. das Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik (IWS)
7. das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS)

(3) Weitere im Arbeitsgebiet des EKFZ aktive außeruniversitäre Einrichtungen und Institutionen können durch das Lenkungs-gremium (§ 10) zur Unterstützung des Zentrums hinzugezogen werden.

(4) Über die gemeinsame Zusammenarbeit und Aufgaben im Rahmen des EKFZ werden sich die Vertragsparteien, die Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten im Einzelfall verständigen.

§ 3 Zweck und Ziele

(1) Durch das EKFZ soll die interdisziplinäre und strukturübergreifende Forschung auf dem Gebiet der digitalen Medizin und Gesundheit gefördert und koordiniert werden. Dazu werden richtungweisende und fächerübergreifende Forschungsprojekte zwischen den Ingenieurwissenschaften, der Informatik und der Medizin durchgeführt.

(2) Das EKFZ ermöglicht den Transfer und die Translation von Forschungsergebnissen in die klinische Anwendung sowie deren Integration in die Versorgung von Patientinnen und Patienten an der MFD und am UKD. Hierzu kooperiert es auch mit interessierten Unternehmen.

(3) Das EKFZ unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es durch aktuelle Themen und eine exzellente Arbeitsumgebung forschungsorientierte Karriere-möglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbietet. Ein Schwerpunkt sind flexible Karriereoptionen für junge, forschende Ärztinnen und Ärzte (Clinician Scientists).

(4) Das EKFZ fördert auch die Lehre im Bereich der digitalen Gesundheit mit entsprechenden Unterstützungs- und Koordinierungsangeboten. In Zusammenarbeit mit den bestehenden, für Lehre verantwortlichen, Strukturen der TU Dresden werden Angebote für Studierende der (Zahn-)Medizin und der Ingenieur- und Informatikwissenschaften geschaffen, beispielsweise Vorlesungsreihen im Rahmen des *studium generale* sowie ein Wahlfach *Clinicum digitale*. Das EKFZ nimmt bei der Einführung und Etablierung der Studiengänge Biomedizinische Technik und Medizinische Softwareentwicklung eine beratende Rolle ein.

(5) Das EKFZ setzt sich für familienfreundliche Maßnahmen ein und tritt einer Benachteiligung von Personen hinsichtlich Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter und körperlicher Behinderung entgegen.

(6) Das EKFZ setzt sich für eine allgemeinverständliche Vermittlung der erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein.

§ 4 Struktur des EKFZ

(1) Das EKFZ ist in sieben virtuellen Forschungsräumen aktiv. Die virtuellen Forschungsräume untergliedern sich in drei grundlagenorientierte und vier vermittelnde Forschungsgebiete, welche

interdisziplinär miteinander verbunden sind, und das anwendungsbezogene Living Lab. Jedem Forschungsraum sind mehrere Principal Investigators (PIs) zugeordnet. Diese Bereiche bilden den inhaltlichen Rahmen für die Aktivitäten des Zentrums.

(2) Mit den Mitteln des EKFZ werden gemäß dem Antrag neue Professuren zur gezielten Verstärkung der Kompetenzen des EKFZ gemäß § 14 eingerichtet, deren primäre institutionelle Verankerung das EKFZ ist.

(3) Es wird innerhalb des EKFZ eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 12), in der alle koordinierenden Aktivitäten des Zentrums gebündelt und betreut werden.

§ 5 Gremien des EKFZ

(1) Gremien des EKFZ sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor (Scientific Speaker),
2. das Lenkungs-gremium (Steering Committee),
3. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
4. die Projektausschüsse und
5. das Kuratorium (Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Gremien, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, wird analog zu den Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätzen für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung verfahren. Die Gremien können ihre Abläufe im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

(3) Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter gefasst. Für eine Beschlussfähigkeit müssen mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sein. Entscheidungen, für die eine Beschlussfassung in den Gremien nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die EKFS hat in allen Gremien des EKFZ eine beratende Funktion, sofern nicht anders vereinbart.

(5) Bei Entscheidungen, die für die Struktureinheiten der TUD oder des UKD über die Stiftungsmittel hinaus ressourcenrelevant sind, besteht eine Zustimmungspflicht der Struktureinheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, insbesondere der MFD und des UKD.

§ 6 Mitglieder des EKFZ

(1) Mitglieder des EKFZ sind folgende natürliche Personen:

1. die Principal Investigators und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Talents) laut dem Antrag für ein Center for the Human Interface to Digital Health vom 30. November 2018,
2. die Principal Investigators und weitere an Projektformaten des EKFZ beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während der Projektlaufzeit,
3. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die überwiegend aus Mitteln des EKFZ finanziert werden, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,

4. die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber von Professuren und Juniorprofessuren, die dem EKFZ zugeordnet werden oder überwiegend in dessen Rahmen tätig sind, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
5. die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen und anderen Arbeitsgruppen, die am EKFZ eingestellt oder diesem zugeordnet werden, sowie deren überwiegend EKFZ-finanziertes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal,
6. die Leitung der Geschäftsstelle und die weiteren Beschäftigten der Einrichtungen des EKFZ für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen sowie am EKFZ tätige Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind.

(2) Weitere natürliche Personen können vom Lenkungsgremium als Mitglieder bestellt werden.

(3) Mitglieder von beteiligten Einrichtungen nach § 1 und § 2 können auf Antrag für die Dauer des jeweiligen Projektes Mitglieder des EKFZ werden. Ihr Antrag auf Mitgliedschaft nach Satz 1 soll positiv beschieden werden, sofern sie im Rahmen einer Kooperation tätig sind.

(4) Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit dies in den jeweiligen Kooperationsverträgen nicht anders geregelt ist.

(5) Die Mitgliedschaft im EKFZ lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen bei den jeweiligen Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten, den Bereichen, Fakultäten und Instituten sowie Zentralen Einrichtungen der TUD unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft im EKFZ endet:

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im EKFZ,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 2 Absatz 2 oder bei den Partnereinrichtungen; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des EKFZ beitragen, kann die Mitgliedschaft durch das Lenkungsgremium verlängert werden,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsgremium,
4. durch Beschluss des Lenkungsgremiums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 oder
5. mit Auslaufen des jeweiligen Projektes.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet das Lenkungsgremium.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des EKFZ gemäß § 6 Absatz 1 und 2 können dem Lenkungsgremium Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsvorhaben, vorlegen, die innerhalb des EKFZ durchgeführt oder vom EKFZ unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des EKFZ gemäß § 6 Absatz 1 und 2 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des EKFZ dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 15 festzulegenden Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem EKFZ zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und Erfüllung der Ziele gemäß § 3 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des EKFZ nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsgremium des EKfZ zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso wirken sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des EKfZ, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mit.

§ 8

Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des EKfZ innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Ein Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des EKfZ gemäß § 6.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

1. Vorschläge über die Ordnung des EKfZ und Änderungen dieser Ordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandskollegiums des UKD und der EKfS sowie der Genehmigung durch den Fakultätsrat der MfD,
2. die Bestätigung und jährliche Überprüfung des Verfahrens zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe (nach § 15),
3. die Entgegennahme des Berichts des Lenkungsgremiums,
4. die Erörterung von strategischen und grundsätzlichen, die Arbeit des EKfZ berührenden Fragen und die Abgabe entsprechender Empfehlungen an das Lenkungsgremium.
5. Die Mitglieder der nach § 1 und § 2 beteiligten Fakultäten der TUD wählen eine wissenschaftliche Repräsentantin bzw. einen wissenschaftlichen Repräsentanten zum Mitglied des Lenkungsgremiums. Diese bzw. dieser soll aus dem Kreis der am EKfZ beteiligten Pls der jeweiligen Fakultät mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Beschlussfassungen sind von einer aus der Versammlung heraus zu bestimmenden Person schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung des Gremiums hat die bzw. der Vorsitzende festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet das Gremium. Die Niederschrift wird per Email an die Mitgliederversammlung versendet und in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie der Niederschrift ist der EKfS zu übersenden.

§ 9

Direktorin bzw. Direktor (Scientific Speaker)

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte des EKfZ und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der TU Dresden und der Hochschulmedizin Dresden. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Lenkungsgremium und in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fakultätsrats der MFD vom Dekanat der MFD bestellt. Das Lenkungsgremium hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden für 5 Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor repräsentiert das EKfZ innerhalb der TUD und nach außen. Zu den weiteren Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gehören insbesondere

1. die Umsetzung der Entscheidungen des Lenkungsgremiums,
2. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
3. die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten Regelungen bei der Verwendung der Mittel der EKfS,
4. die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Lenkungsgremiums und der Mitgliederversammlungen,
5. der Bericht über Entscheidungen an Lenkungsgremium und Mitgliederversammlung,
6. die Information der dem EKfZ zugeordneten Mitglieder und Beschäftigten,
7. die Entscheidung über die Nutzung und Zuordnung der dem EKfZ zugewiesenen Räume im Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des EKfZ.

(6) Tritt die Direktorin bzw. der Direktor vorzeitig zurück, wird abberufen oder kann das Amt nicht mehr ausüben, schlägt das Lenkungsgremium schnellstmöglich dem Fakultätsrat der MFD eine neue Direktorin bzw. einen neuen Direktor vor, der nach Absatz 2 bestellt wird. Bis zur Bestellung führt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Amt kommissarisch fort.

§ 10

Lenkungsgremium (Steering Committee)

(1) Das Lenkungsgremium besteht aus:

1. der Direktorin bzw. dem Direktor mit Stimmrecht,
2. jeweils einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter der nach § 1 und § 2 beteiligten Fakultäten der TUD, welche bzw. welcher aus dem Kreis der am EKfZ beteiligten Principal Investigators mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern der beteiligten Fakultäten, i. d. R. im Rahmen der Mitgliederversammlung, gewählt wird, mit Stimmrecht,
3. der Dekanin bzw. dem Dekan der MFD mit Stimmrecht,
4. dem Medizinischen Vorstand des UKD mit Stimmrecht,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der dem EKfZ zugeordneten Professorinnen und Professoren nach § 6 Absatz 1, Nummer 3 und 4, welche bzw. welcher mit einfacher Mehrheit von den Professorinnen und Professoren des EKfZ für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird, mit Stimmrecht,
6. einer Vertretung der EKfS (ohne Stimmrecht).

(2) Das Lenkungsgremium leitet das EKfZ und beauftragt die Direktorin bzw. den Direktor und die Geschäftsstelle mit dem Führen der Geschäfte. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des EKfZ, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist das Lenkungsgremium für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des EKfZ gemäß § 3,

2. die wissenschaftliche Ausrichtung des Zentrums,
3. die jährliche Auswahl und Bestellung des Projektausschusses,
4. den Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters,
5. den Vorschlag über die Besetzung des Kuratoriums
6. die Einsetzung der Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen eines Rekrutierungsprozesses,
7. den Vorschlag des Gesamtfinanzplans für die zweite Förderperiode an die EKFS,
8. den Vorschlag zur Annahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, Partnereinrichtungen und weiteren Beteiligten,
9. den Vorschlag über Verfahren zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe,
10. die Einrichtung neuer und die Auflösung existierender virtueller Forschungsräume,
11. die Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der geltenden Haushaltsrichtlinien der TU Dresden bzw. der MFD und des UKD hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der dem EKFS zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel,
12. den Beschluss über die Verwendung der Mittel unter Beachtung des Fördervertrages, der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltsrichtlinien der TU Dresden bzw. der MFD und des UKD, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Empfehlung der anderen Gremien des EKFS ist dabei angemessen zu berücksichtigen,
13. die Entscheidung über die Verschiebung von Drittmitteln, die nicht der Zustimmung der EKFS unterliegen, im laufenden Wirtschaftsjahr, wenn entsprechende Einsparungen erzielt werden,
14. den Antrag auf Umwidmung oder Verschiebung von Mitteln bzw. auf Änderung des Zahlungsplans bei Mitteln, die der Zustimmung der EKFS unterliegen,
15. die Entscheidung über Projektförderungen auf Basis eines Vorschlages des Projektausschusses,
16. Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

(3) Das Lenkungsgremium tagt in der Regel vier Mal jährlich oder bei Bedarf, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsgremiums die Einberufung verlangen. Die Sitzung wird in der Regel mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsgremiums können in den Sitzungen von einer bzw. einem, vorher festgelegten, Vertreterin bzw. Vertreter vertreten werden. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nach dem gleichen Verfahren zu legitimieren, wie das jeweilige Mitglied. Die gesetzliche Stellvertretung bleibt davon unberührt. Die Teilnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail anzukündigen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Lenkungsgremiums nach Absatz 1 Nummer 2 oder 5 vorzeitig aus, erfolgt eine entsprechende Neuwahl (Absatz 1).

§ 11 Projektausschüsse

(1) Die Projektausschüsse werden vom Lenkungsgremium bestellt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für eine thematisch und zeitlich definierte Begutachtungsperiode, eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Zum Mitglied im Projektausschuss werden interne oder externe Fachleute mit der jeweils notwendigen Expertise bestellt. Ein Projektausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll die Breite des notwendigen Fachspektrums für die jeweilige Projektausschreibung abdecken.

(3) Die EKFS kann eine Stiftungsvertreterin bzw. einen Stiftungsvertreter als Gast ohne Stimmrecht in die Projektausschüsse entsenden.

(4) Wer Mitglied im Projektausschuss ist, soll während seiner Amtszeit an keinem Projektvorschlag direkt oder indirekt beteiligt sein.

(5) Die Mitglieder eines Projektausschusses haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Begutachtung und Bewertung aller eingereichten Projektvorschläge im Rahmen der Ausschreibungen des EKFZ,
2. Auswahl der zu fördernden Projekte auf Basis der Begutachtungsergebnisse und Abgabe einer entsprechenden Förderempfehlung an das Lenkungs-gremium.

(6) Ein Projektausschuss tagt bei Bedarf. Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet über die Einberufung der Projektausschüsse, führt den Vorsitz, leitet die Sitzungen und hat, sofern sie bzw. er nicht zum Mitglied gewählt ist, kein Stimmrecht.

(7) Förderempfehlungen werden i. d. R. im Umlaufverfahren gegeben.

§ 12

Geschäftsstelle (Program Office)

(1) Die Geschäftsstelle des EKFZ wird von der Geschäftsstellenleitung (Head of Administration) geleitet. Die Einsetzung erfolgt gemäß § 10 Absatz 2, Punkt 6.

(2) Die Geschäftsstelle ist in Abstimmung mit den weiteren Verwaltungsstrukturen von TUD, MFD und UKD zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des EKFZ,
2. die Verwaltung der dem EKFZ zugewiesenen Raumkapazitäten,
3. die Unterstützung der Gremien des EKFZ,
4. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des EKFZ,
5. das Personal- und Finanzwesen, insbesondere die Vorbereitung von Vorschlägen zur Mittelverwendung und -verschiebung sowie des Gesamtfinanzierungsplans an das Lenkungs-gremium und an die Direktorin bzw. den Direktor,
6. die Kommunikation und Berichterstattung, auch über die wissenschaftliche Arbeit des EKFZ, an den/die Drittmittelgeber, insbesondere die EKFS,
7. die Konzeption und Erarbeitung inhaltlicher Vorschläge zur Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des EKFZ

§ 13

Kuratorium (Advisory Board)

(1) Für das EKFZ ernennt das Dekanat der MFD gemeinsam mit dem Vorstand des UKD auf Basis von Vorschlägen des Lenkungs-gremiums ein Kuratorium. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat das Kuratorium das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des EKFZ zu informieren. Das Rektorat der TUD ist über die Einsetzung zu unterrichten.

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens acht Mitglieder an. Die Hälfte der Mitglieder wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Universitäten oder Forschungseinrichtungen außerhalb des EKFZ gestellt, die über herausragende wissenschaftliche Befähigungen in einem der im Fördervertrag näher erläuterten Forschungsgebiete des EKFZ verfügen. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten des EKFZ, insbesondere aus der Gesundheitswirtschaft und von Industrieunternehmen aus dem In- und Ausland, handeln. Das Kuratorium soll das EKFZ auch im Hinblick auf die ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekte des EKFZ beraten, wie insbesondere die Stellung des EKFZ in Stadt und Land und die ethische und politische Bedeutung von Ergebnissen des Zentrums. Mindestens zwei Mitglieder sollen ein entsprechendes Expertenwissen einbringen.

(3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu Berufungsverfahren an der MFD über die dem EKFZ zugeordneten Professuren und wichtigen Personalentscheidungen am EKFZ,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des EKFZ,
3. Evaluation der Forschungsergebnisse des EKFZ aus wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht,
4. Beratung bezüglich einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
5. Beratung und Beteiligung an den internen Evaluationen des EKFZ.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Sitzung wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen inklusive der Versendung einer vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich einberufen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

§ 14 Berufungen

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des EKFZ finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des EKFZ und der EKFS zu besetzen. Die Professuren des EKFZ werden primär der MFD zugeordnet, Zweitmitgliedschaften in anderen Fakultäten sind möglich. Berufungen erfolgen nach den Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und anderen rechtlichen Vorgaben gemäß dem üblichen Verfahren an der MFD. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das EKFZ übertragen werden.

(2) Die Gremien des EKFZ können zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des EKFZ berühren, Stellungnahmen gegenüber der Berufungskommission abgeben.

(3) Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus den Mitteln des EKFZ finanziert werden.

(4) Die Regelungen der Berufsungsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt.

§ 15

Vergabe von Fördermitteln

(1) Die Vergabe der für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung stehenden Mittel (Projektmittel) erfolgt über ein antragsbasiertes, wissenschaftsgeleitetes Begutachtungsverfahren. Die Projektmittel werden in regelmäßigen Abständen universitätsöffentlich ausgeschrieben.

(2) Ein Verfahren zur detaillierten Regelung der internen Mittelvergabe wird vom Lenkungsgremium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt sowie jährlich überprüft. Die Vorschläge werden von der Geschäftsstelle des EKFZ erarbeitet und mit dem Drittmittelmanagement der MFD abgestimmt.

(3) Die Vorschläge zur Vergabe der Projektmittel übernimmt ein Projektausschuss laut § 11. Den endgültigen Beschluss zur Verwendung der Projektmittel fasst das Lenkungsgremium.

§ 16

Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im EKFZ entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen der TU Dresden sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen i.d.j.g.F. sowie die Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten der TU Dresden sind bei allen Forschungsprojekten sowie bei der Verwertung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen einzuhalten.

(4) Die Mitglieder des EKFZ verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im EKFZ bekannt werden („vertrauliche Informationen“), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, vom Mitglied nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, jede Verwertung bzw. Verwendung von Forschungsergebnissen, insbesondere Publikationen und die Anmeldung von Schutzrechten, der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsstelle unterstützt die Forschenden beim weiteren Verfahren der Publikation oder Anmeldung von Schutzrechten sowie einer ggf. erforderlichen Abstimmung mit der EKFS, insbesondere falls nicht-gemeinnützige Schritte geplant sind.

(6) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des EKFZ mittels Nutzung der Ressourcen des EKFZ gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form unter Nennung des EKFZ, der MFD, der TUD und der EKFS veröffentlicht bzw. in anderer Form der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

§ 17

Corporate Identity und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des EKfZ), sofern zutreffend die Regelungen des Zentralbereichs Kommunikation des UKD sowie die Regelungen des mit der EKfS bestehenden Vertrags vom 4. September 2019. Presseaktivitäten der Mitglieder mit der Publikums- presse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Geschäftsstelle des EKfZ in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

(2) Sofern Mitglieder, die weiteren beteiligten Einrichtungen nach § 2 angehören, intern oder extern öffentlich nach Absatz 1 auftreten oder Presseaktivitäten beabsichtigen, wenden sie Absatz 1 für ihre Heimatinstitution sinngemäß an. Der Bezug zur Tätigkeit im Rahmen des EKfZ der TU Dresden ist in jedem Falle zu verdeutlichen.

(3) Über entsprechende Aktivitäten nach Absatz 1 ist die Direktorin bzw. der Direktor des EKfZ in der Regel im Vorfeld zu informieren.

§ 18

Schlussbestimmung, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Der Erlass dieser Ordnung ebenso wie jede Änderung bedürfen auch der Zustimmung der EKfS.

(2) Die Ordnung soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des EKfZ überprüft und ggf. angepasst werden. Bei Fragen zur Anwendung der Ordnung sind der Antrag vom 30. November 2018 sowie der mit der EKfS bestehende Vertrag vom 4. September 2019 zur Auslegung heranzuziehen.

(3) Durch diese Ordnung werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Vorstandskollegiums des UKD, des Dekanats der MFD, der Zentralen Universitätsverwaltung und der EKfS sowie der Personalvertretungen der Technischen Universität Dresden, des UKD und der EKfS nicht berührt.

(4) Die in der Anlage aufgeführte Gruppe der Antragstellerinnen und Antragsteller des EKfZ führt die Geschäfte so lange fort, bis sich die jeweiligen neuen Gremien gemäß dieser Ordnung konstituiert haben.

(5) Die Anlagen zu dieser Ordnung haben informatorischen Charakter und sind kein rechtlich verbindlicher Bestandteil.

Dresden, den 20. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Am EKfZ beteiligte Principal Investigators und Talents (Mitglieder, Stand 11. März 2020)**

Carl Gustav Carus Faculty of Medicine	
Schmitt, Jochen	Center for Evidence-based Healthcare
Bathelt, Franziska	Center for Medical Informatics
Sedlmayr, Martin	Center for Medical Informatics
Guduric, Vera	Centre for Translational Bone, Joint and Soft Tissue Research
Galli, Roberta	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Gama de Abreu, Marcelo	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Koch, Edmund	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Koch, Thea	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Spieth, Markus	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Walther, Julia	Clinic of Anesthesiology and Critical Care Medicine
Rasche, Stefan	Department of Cardiac Surgery
Hannig, Christian	Department of Dental Maintenance
Reichmann, Heinz	Department of Neurology
Schackert, Gabriele	Department of Neurosurgery
Lauer, Günter	Department of Oral and Maxillofacial Surgery
Krause, Mechthild	Department of Radiotherapy and Radiation Oncology
Troost, Esther	Department of Radiotherapy and Radiation Oncology
Seifert, Lena	Department of Visceral, Thoracic and Vascular Surgery
Weitz, Jürgen	Department of Visceral, Thoracic and Vascular Surgery
Gelinsky, Michael	Head, Centre for Translational Bone, Joint and Soft Tissue Research
Hoffmann, Ralf-Thorsten	Institute and Polyclinic of Diagnostic and Interventional Neuroradiology
Chavakis, Triantafyllos	Institute for Clinical Chemistry and Laboratory Medicine
Röder, Ingo	Institute for Medical Informatics and Biometry
Zeissig, Sebastian	Medical Clinic and Polyclinic I
Bornhäuser, Martin	Medical Department 1
Hampe, Jochen	Medical Department 1
Middeke, Jan Moritz	Medical Department 1
Weidemann, Robin	Medical Department 1
Folprecht, Gunnar	Medical Department 1, Oncologie
Bodenstedt, Sebastian	National Center for Tumor Diseases
Glimm, Hanno	National Center for Tumor Diseases
Speidel, Stefanie	National Center for Tumor Diseases
Goronzy, Jens	University Centre for Orthopaedics and Traumatology
Günther, Klaus-Peter	University Centre for Orthopaedics and Traumatology
Faculty of Computer Science	
Goehringer, Diana	Chair of Adaptive Dynamic Systems
Weber, Gerhard	Chair of Human-Computer Interaction

Wollschläger, Martin	Chair of Industrial Communications
Strufe, Thorsten	Chair of Privacy and Security
Aßmann, Uwe	Chair of Software Technology
Wendt, Karsten	Chair of Software Technology
Dargie, Waltenebus	Energy Lab Dresden
Dachselt, Raimund	Interactive Media Lab Dresden
Faculty of Electrical and Computer Engineering	
Altinsoy, Ercan	Chair of Acoustic and Haptic Communication
Malberg, Hagen	Chair of Biomedical Engineering
Ellinger, Frank	Chair of Circuit Design and Network Theory
Tetzlaff, Ronald	Chair of Fundamentals of Electrical Engineering
Busek, Mathias	Chair of Microsystems
Richter, Andreas	Chair of Microsystems
Plettmeier, Dirk	Chair of RF and Photonics Engineering
Fitzek, Frank H. P.	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks
Taghouti, Maroua	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks
Schwendicke, Anna	Institute of Acoustic and Speech Communication
Hentschel, Tim	Managing , BARKHAUSEN INSTITUT gGmbH
Fettweis, Gerhard P.	Vodafone Chair of Mobile Communications Systems
Other Faculties TUD	
Baraban, Laryssa	BioNanoSensorics, Faculty of Mechanical Science and Engineering
Schlieter, Hannes	Chair of Business Informatics, ESP Systems Engineering, Faculty of Business and Economics
Li, Shu-Chen	Chair of Lifespan Developmental Neuroscience, Faculty of Psychology
Cuniberti, Gianaurelio	Chair of Material Science and Nanotechnology, Faculty of Mechanical Science and Engineering
Minev, Ivan	Electronic Tissue Technologies, Center for Molecular and Cellular Bioengineering
Leo, Karl	Institute of Applied Physics, Faculty of Physics
Nehm, Frederik	Institute of Applied Physics, Faculty of Physics
Leibniz Association	
Werner, Carsten	Leibniz Institute of Polymer Research Dresden
Fraunhofer Society for the Advancement of Science	
Michaelis, Alexander	Fraunhofer Institute for Ceramic Technologies and Systems (IKTS)
Tschöpe, Constanze	Fraunhofer Institute for Ceramic Technologies and Systems (IKTS)
Rotsch, Christian	Fraunhofer Institute for Fraunhofer Machine Tools and Forming Technology (IWU)
Drossel, Welf-Guntram	Fraunhofer Institute for Machine Tools and Forming Technology (IWU)
Vogel, Uwe	Fraunhofer Institute for Organic Electronics, Electron Beam and Plasma Technologies (FEP)
Grüger, Heinrich	Fraunhofer Institute for Photonic Microsystems (IPMS)

Lakner, Hubert	Fraunhofer Institute for Photonic Microsystems (IPMS)
Leyens, Christoph	Institute of Materials and Beam Technology (IWS)

Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)

Vom 18. Februar 2021

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 16. Februar 2021 nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Ordnung
- § 3 Begriffsbestimmungen und Regelungsinhalte

Abschnitt 2: Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftung

- § 4 TU Dresden
- § 5 CDIO
- § 6 Sachgebiet Informationssicherheit
- § 7 Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH)
- § 8 Dezentrale IT-Organisation
- § 9 Leiterin bzw. Leiter der Struktureinheit
- § 10 Besondere Rechte und Pflichten der Administratorinnen und Administratoren
- § 11 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 12 Sanktionen bei Missbrauch
- § 13 Dritte

Abschnitt 3: Nutzung

- § 14 Nutzungszweck und Zulassung zur Nutzung
- § 15 Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für Namenskonventionen, E-Mail und Web-Applikationen

- § 16 Namenskonventionen

- § 17 Besondere Bestimmungen für E-Mail
- § 18 Richtlinien für Webseiten

Abschnitt 5: Informationssicherheit und Datenschutz

- § 19 Grundsätze
- § 20 Rechte und Pflichten des Sachgebietes Informationssicherheit
- § 21 Mitteilungspflichten

Abschnitt 6: Software und Hardware

- § 22 Hardware- und Software-Beschaffung, Nutzung und Software-Lizenzierung

Abschnitt 7: IT-Notfallmanagement

- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des IT-Notfallmanagement

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung gilt für den Betrieb und die Nutzung von IT-Infrastruktur an der TU Dresden sowie für deren Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Unter IT-Infrastruktur der TU Dresden werden alle informationstechnischen Einrichtungen, IT-Systeme (Hard- und Software) und IT-Kommunikationsnetze sowie die zur Verfügung gestellten Dienste (inkl. VoIP) verstanden.

(3) Die vorliegende Ordnung kann durch weitergehende Umsetzungsregelungen konkretisiert werden, sofern dadurch die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung nicht verletzt werden.

(4) Die Festlegungen dieser Ordnung sind bei Vereinbarungen und Verträgen mit An-Instituten der TU Dresden sowie außeruniversitären Einrichtungen, die direkt an das Netz der TU Dresden angeschlossen sind oder über dieses Teilnehmende des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) sind, zu beachten.

(5) Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre bleibt durch diese Ordnung unberührt, insbesondere wenn deren Gegenstand IT-Forschung ist.

§ 2

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung sind die Nutzungsmöglichkeiten und -rechte bzgl. der IT-Infrastruktur der TU Dresden und die diesbezüglichen Konditionen sowie die aus der Nutzung resultierenden Pflichten. Weiterhin sind die für einen hochschulweiten Informationssicherheitsprozess erforderlichen Verantwortungsstrukturen, die Aufgabenzuordnung sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten geregelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen und Regelungsinhalte

(1) Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen der geschlossenen Nutzergruppe, die die IT-Infrastruktur der TU Dresden mit den zugehörigen Diensten zu Zwecken nach § 14 Absatz 1 und Absatz 3 in Anspruch nehmen.

(2) Der geschlossenen Nutzergruppe gehören ausschließlich Mitglieder und Angehörige der TU Dresden sowie sonstige natürliche Personen (Gäste), die die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 erfüllen, an.

(3) Dritte bzw. Dritter ist jede natürliche und juristische Person außerhalb der geschlossenen Nutzergruppe.

(4) Administratorinnen und Administratoren im Sinne dieser Ordnung sind inhaltlich und technisch Verantwortliche und Zuständige sowie kontrollbefugte Personen für die IT-Infrastruktur der TU Dresden. Als Administratorinnen und Administratoren sind grundsätzlich nur Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden zugelassen. Ausnahmen regelt § 13.

(5) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Anonymisieren, Übermitteln, Nutzen, Bereitstellen, Sperren und Löschen von Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(6) Benutzerkonto im Sinne dieser Ordnung sind alle Daten, insbesondere ZIH-Login, Passwort und E-Mail-Adresse, die einer Nutzerin bzw. einem Nutzer zur ordnungsgemäßen Nutzung der IT-Infrastruktur der TU Dresden mit den zugehörigen Diensten zugeordnet werden.

(7) Benutzererkennung im Sinne dieser Ordnung ist das ZIH-Login und das Passwort.

(8) DFN-PKI im Sinne dieser Ordnung ist die Public Key Infrastruktur des Deutschen Forschungsnetzes, an der die TU Dresden teilnimmt. Es wird die fortgeschrittene elektronische Signatur zur Verfügung gestellt. Maßgeblich sind hierbei die Zertifizierungsrichtlinien der DFN-PKI. Die fortgeschrittene Signatur der DFN-PKI ist an der TU Dresden anzuwenden, wenn nicht durch eine Rechtsvorschrift oder Verträge die Schriftform angeordnet bzw. vertraglich vereinbart ist.

(9) IT-Verfahren ist die Gesamtheit aller Einrichtungen und Dienste, bei denen Daten für einen bestimmten, näher zu bezeichnenden Zweck, verarbeitet werden.

(10) Informationssicherheit ist als umfassender Begriff für den Schutz von Informationen anzusehen und bezieht sich, ungeachtet der Art und Weise der Verarbeitung, auf den Schutz aller relevanten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten. Dabei bezeichnet Informationssicherheit insbesondere einen Zustand, in dem die Risiken für die Sicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz von Informationen und IT durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen auf ein tragbares Maß reduziert sind.

(11) IT-Notfall ist ein länger andauernder Ausfall von IT-Prozessen oder IT-Ressourcen mit hohem oder sehr hohem Schaden.

Abschnitt 2: Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftung

§ 4 TU Dresden

(1) Die TU Dresden stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer an der TU Dresden IT-Infrastruktur und Dienste zur Nutzung für Zwecke nach § 14 Absatz 1 und Absatz 3 zur Verfügung stehen.

(2) Die TU Dresden übernimmt keine Garantie dafür, dass die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste sowie die an der TU Dresden eingesetzte Software fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar sind. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die TU Dresden übernimmt keine Verantwortung für die zur Verfügung gestellte Software. Weiterhin haftet die TU Dresden nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(4) Die TU Dresden haftet im Übrigen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer Beschäftigten, ausgenommen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesund-

heit. Die Haftungseinschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung und der TU Dresden dies bekannt ist. In diesem Fall ist die Haftung der TU Dresden auf typische, bei der Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 5 CDIO

(1) Der CDIO (Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement) entwickelt Strategien für die Digitalisierung in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie für den verantwortungsvollen Umgang mit IT. Sie bzw. er ist für die Weiterentwicklung von IT-Diensten sowie die Absicherung von IT-Ausstattung und IT-Administration an der TU Dresden zuständig und verfolgt deren Umsetzung.

(2) Der CDIO ist Mitglied des Erweiterten Rektorats.

(3) Der CDIO wird von einem strategisch ausgerichteten Gremium, dem CDIO Strategie-Rat, unterstützt. Der CDIO Strategie-Rat besteht aus

1. den Bereichs-CDIOs,
2. den CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, des Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek, soweit diese nicht in Personalunion nach Nummer 1 Mitglied sind,
3. der Leiterin bzw. dem Leiter des Dezernats Planung und Organisation sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Sachgebiets Informationssicherheit als Vertretung der Zentralen Universitätsverwaltung,
4. der Direktorin bzw. dem Direktor des ZIH.

Der CDIO übernimmt den Vorsitz des CDIO Strategie-Rats und beruft diesen ein.

(4) Des Weiteren wird der CDIO durch den IT-Koordinierungsstab unterstützt. Dieser adressiert Themen und Absprachen zum operativen Betrieb der IT-Infrastruktur und der aufsetzenden Dienste und kann diesbezüglich Beschluss-Vorschläge in den CDIO Strategie-Rat einbringen. Der IT-Koordinierungsstab setzt sich aus den IT-Referentinnen und IT-Referenten der Bereiche und der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie aus Vertretern aller Mitgliedsgruppen der Universität zusammen. Der CDIO übernimmt den Vorsitz des IT-Koordinierungsstabs und beruft diesen ein.

(5) Der CDIO kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen insbesondere themen- bzw. fachbezogene besetzte Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 6 Sachgebiet Informationssicherheit

(1) Die Verantwortung für die Herstellung und dauerhafte Aufrechterhaltung eines angemessenen Niveaus der Informationssicherheit nach dem Stand der Technik liegt bei dem Erweiterten Rektorat, vertreten durch den CDIO. Das Erweiterte Rektorat setzt für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Informationssicherheit das Sachgebiet Informationssicherheit ein. Das Sachgebiet handelt bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben fachlich unabhängig. Artikel 38 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 bzw. § 8 Absatz 2 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes (SächISichG) bleiben unberührt.

(2) Im Sachgebiet Informationssicherheit sind mindestens die bzw. der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden, die bzw. der Beauftragte für Informationssicherheit der TU Dresden sowie das TUD-CERT organisatorisch zusammengefasst.

(3) Das Sachgebiet Informationssicherheit wird von der bzw. dem Datenschutzbeauftragten geleitet. Das TUD-CERT wird von der bzw. dem Beauftragten für Informationssicherheit geleitet.

(4) Das Sachgebiet Informationssicherheit stellt zur Einhaltung der Sicherheitsziele angepasste Prozesse, Aktions- und Reaktionspläne in Abstimmung mit dem CDIO und dem Erweiterten Rektorat bereit.

§ 7

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH)

(1) Das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) ist grundsätzlich für die zentrale IT-Infrastruktur der TU Dresden zuständig und verantwortlich. Die Dienste sind in einem laufend fortzuschreibenden Business-Service-Katalog zu dokumentieren. Der Betrieb weiterer zentraler Dienste ist im Einvernehmen mit dem CDIO durch andere Struktureinheiten möglich.

(2) Vom ZIH werden, der technischen Entwicklung folgend, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung des Missbrauchs von IT-Systemen getroffen. Die Errichtung und der Betrieb von zentralen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Diensten erfolgt grundsätzlich in Verantwortung und Zuständigkeit des ZIH. Bei wesentlichen Maßnahmen, insbesondere denen, die die gesamte TU Dresden betreffen, entscheidet der CDIO. Die Nutzerinnen und Nutzer werden von den erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig, transparent und in verständlicher Form in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von aktiven Netzkomponenten in dezentraler Zuständigkeit und Verantwortung sind nur im Benehmen mit dem ZIH und im Einvernehmen mit dem CDIO zugelassen. Sofern in Datenverteilteräumen VoIP-Einrichtungen betrieben werden, sind diese Räume dem ZIH zugeordnet und werden ausschließlich zweckgebunden zum Betrieb des Datenkommunikationsnetzes verwendet. Den Zugang zu diesen Datenverteilteräumen bestimmt das ZIH nach pflichtgemäßem Ermessen und insbesondere gemäß § 19 Absatz Satz 1. Wird Infrastruktur der TU Dresden nicht zentral bereitgestellt, kann diese im Einvernehmen mit dem ZIH und dem Sachgebiet Informationssicherheit sowie im Einvernehmen mit dem CDIO in Verantwortung der Bereiche betrieben werden.

(4) Die Einzelheiten der Nutzungsmöglichkeiten und -bedingungen der Einrichtungen und Dienste nach § 7 Absatz 1 bis 3 regelt das ZIH in dessen Benutzungsordnungen.

(5) Die Bestimmungen aus § 7 Absatz 1 bis 4 sind auf andere Struktureinheiten der TU Dresden entsprechend anzuwenden, wenn von diesen zentrale IT-Infrastrukturen zur Verfügung gestellt und betrieben werden.

§ 8

Dezentrale IT-Organisation

(1) Die Bereichs-CDIOs und die CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere verantwortlich für:

1. die Umsetzung der durch das Erweiterte Rektorat vorgegebenen Digitalisierungsstrategie und der vom CDIO getroffenen Entscheidungen,
2. die strategische Planung und Entwicklung der IT-basierten Dienstleistungen im Rahmen der jeweiligen Struktureinheit sowie
3. die Umsetzung der Bestimmungen dieser Ordnung für alle in der jeweiligen Struktureinheit betriebenen informationstechnischen Einrichtungen mit den zugehörigen Diensten.

(2) Die Bereichs-CDIOs und die CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen werden von den jeweiligen Leitungen der Struktureinheit, der sie angehören vorgeschlagen und vom CDIO bestellt. Bei Themen, die Digitalisierung und Informationssicherheit betreffen, binden die Leitungen der Bereiche den Bereichs-CDIO ein. Die CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen haben sich entsprechend mit ihren Leitungen abzustimmen. Die Bereichs-CDIOs und CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind in der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sowie der Sicherstellung der IT-basierten Dienstleistungen durch die Leitungen der Bereiche und der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen.

(3) Zur Erfüllung der übertragenen Verantwortlichkeiten werden die Bereichs-CDIOs und die CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen durch eine IT-Referentin bzw. einen IT-Referenten unterstützt.

(4) Die dezentrale IT-Versorgung und -Administration erfolgt durch (dezentrale) IT-Service-Teams.

(5) Die IT-Referentin bzw. der IT-Referent ist gegenüber den IT-Service-Teams (die sich aus den IT-Administratorinnen und IT-Administratoren der Struktureinheiten zusammensetzen), sofern vorhanden, zur Umsetzung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben der Bereichs-CDIOs und der CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen weisungsbefugt.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind verpflichtet, Hinweise und Festlegungen der Bereichs-CDIOs und CDIOs der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zu beachten.

§ 9

Leiterin bzw. Leiter der Struktureinheit

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Struktureinheit ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung in ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Sie bzw. er hat in ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich eine oder mehrere Zuständige bzw. einen Zuständigen für die IT-Infrastruktur zu benennen. Diese sind der zugeordneten IT-Referentin bzw. dem zugeordneten IT-Referenten mitzuteilen. Änderungen sind laufend aktualisiert mitzuteilen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Struktureinheit legt für die eigene IT-Infrastruktur eine Verfahrensverantwortliche bzw. einen Verfahrensverantwortlichen fest, die bzw. der diese IT-Infrastruktur dokumentiert.

§ 10

Besondere Rechte und Pflichten der Administratorinnen und Administratoren

(1) Die Administration der IT-Infrastruktur nach § 1 Absatz 1 muss kooperativ, sachgerecht und zweckgebunden erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen zum Daten- und Fernmeldegeheimnis sowie die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Die Administratorinnen und Administratoren sind verpflichtet, Informationsquellen zu Sicherheitsproblemen zu verfolgen und auf Hinweise zur Beseitigung von Sicherheitslücken zu reagieren.

(3) Die technische Organisation und Umsetzung von Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Administratorinnen und Administratoren.

(4) Im Falle einer dezentralen Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung nach § 15 Absatz 5 verwaltet die Administratorin bzw. der Administrator insbesondere die erteilten Benutzungsberechtigungen und Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer, die in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

(5) Die Administratorin bzw. der Administrator ist auch mit Hilfe automatisierter Methoden berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme und Software durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für die rechtzeitige Erkennung und Beseitigung von Systemschwachstellen und Störungen oder für die Fehlersuche oder
6. zur Aufklärung und Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung erforderlich ist.

(6) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz der nutzeigenen oder anderer Daten sowie zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, kann die Administratorin bzw. der Administrator die Nutzung von Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzerkennungen vorübergehend sperren. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer sind unverzüglich, sofern mit vertretbarem Aufwand möglich, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Insbesondere zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen kann die vorherige Information der Nutzerin bzw. des Nutzers unterbleiben. Für einen Missbrauch müssen tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte vorliegen.

(7) Für die Protokollierung, Einsichtnahme und Übermittlung von personenbezogenen Nutzerdaten gelten die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen.

(8) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz der nutzeigenen oder anderer Daten sowie zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, kann die Administratorin bzw. der Administrator, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, im Benehmen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten, Einsicht in nutzeigene Daten nehmen. Hierfür ist, sofern möglich, die vorherige Einwilligung der betroffenen Nutzerin bzw. des betroffenen Nutzers einzuholen. In jedem Fall sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen oder soweit dies bei

der Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, kann die Information der Nutzerin bzw. des Nutzers unterbleiben. Für einen Missbrauch oder für eine Straftat müssen tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte vorliegen.

(9) Die Administratorin bzw. der Administrator ist verpflichtet, alle Maßnahmen, insbesondere solche nach § 10 Absatz 5, 6 und 8, nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 11

Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für alle Schäden, die der TU Dresden durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Infrastruktur durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie bzw. er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle der Weitergabe einer Benutzerkennung an Dritte.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die TU Dresden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhalten der Nutzerin bzw. des Nutzers auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 12

Sanktionen bei Missbrauch

(1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, wenn diese

1. schuldhaft gegen diese Ordnung verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. die IT-Infrastruktur der TU Dresden für strafbare Handlungen missbrauchen oder
3. der TU Dresden durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile zufügen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger Anhörung erfolgen. Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verhalten nach Absatz 1 gegeben ist, kann eine weitere Nutzung untersagt und unterbunden werden, bis die Sach- und Rechtslage geklärt ist.

(4) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(5) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin bzw. eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht zu erwarten ist. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss kann auf Antrag oder von Amts wegen aufgehoben werden, sofern die Wiederholungsgefahr nicht mehr besteht. Dies ist von der bzw. von dem Ausgeschlossenen glaubhaft zu machen.

(6) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a Strafgesetzbuch (StGB)),
2. Abfangen von Daten (§ 202b StGB),
3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202 c StGB),
4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
5. Computerbetrug (§ 263a StGB),
6. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184b StGB),
7. Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 StGB),
8. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
9. Volksverhetzung (§ 130 StGB),
10. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff. StGB),
11. Strafbare Urheberrechtsverletzungen (§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG)).

(7) Des Weiteren kommen gegen Beschäftigte der TU Dresden arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht.

(8) Bei strafbarem Verhalten kann Strafanzeige erstattet werden.

§ 13 Dritte

Nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Schutzbedarfes der zu verarbeitenden Informationen können Dritte mit dem Betrieb oder der Betreuung der IT-Infrastruktur beauftragt werden. Dies ist im Benehmen mit dem Sachgebiet Informationssicherheit vertraglich zu vereinbaren.

Abschnitt 3: Nutzung

§ 14 Nutzungszweck und Zulassung zur Nutzung

(1) Die Errichtung und der Betrieb der IT-Infrastruktur sowie die Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt ausschließlich zu Zwecken von Forschung, Lehre und Studium, der Aus- und Weiterbildung sowie zu Zwecken der universitären Verwaltung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der TU Dresden.

(2) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt ausschließlich für die Mitglieder und Angehörigen der geschlossenen Nutzergruppe. Gäste nach § 3 Absatz 2 können nur zeitlich begrenzt Mitglied der geschlossenen Nutzergruppe sein. Voraussetzung für die Aufnahme von Gästen in die geschlossene Nutzergruppe ist die Feststellung der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der genannten Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung der Aufgaben des Gastes an der TU Dresden nach § 14 Absatz 1.

(3) Soweit dies rechtlich nicht anders bestimmt ist, ist die Nutzung der IT-Infrastruktur nach § 1 Absatz 1 für andere als im § 14 Absatz 1 Satz 1 genannte Zwecke zulässig, wenn sie geringfügig ist, die Nutzung der IT-Infrastruktur durch die anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht behindert oder stört und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

(4) In besonderen Fällen kann die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter der Struktureinheit untersagen, die IT-Infrastruktur nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung oder Teilen hiervon für andere Zwecke zu nutzen. In Zweifelsfällen ist dies durch das Sachgebiet Informationssicherheit zu bewerten und eine Entscheidung des CDIO der TU Dresden herbeizuführen.

(5) Die Nutzung von Hard- und Software ist nur zugelassen, wenn diese dem Stand der Technik entspricht und geeignete und angemessene Maßnahmen zum Schutz der darauf verarbeiteten Daten getroffen wurden. Der zuständigen Administratorin bzw. dem zuständigen Administrator obliegt die entsprechende Prüfung. Diese bzw. dieser kann die Nutzung ggf. einschränken oder vollständig unterbinden. In Zweifelsfällen hat sie bzw. er sich direkt an das Sachgebiet Informationssicherheit zu wenden. Der CDIO entscheidet in diesen Fällen über die Zulassung zur Nutzung abschließend.

(6) Die IT-Infrastruktur darf nicht zur individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten der TU Dresden genutzt werden.

§ 15

Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung

(1) Für die Nutzerinnen und Nutzer wird beim ZIH ein zentrales Benutzerkonto in elektronischer Form gebildet und verwaltet.

(2) Für die Verwaltung des zentralen Benutzerkontos nach § 15 Absatz 1 dürfen die Daten verarbeitet werden, die zur eindeutigen Identifikation der Nutzerin bzw. des Nutzers, zum ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes an der TU Dresden erforderlich sind. Daten nach § 15 Absatz 2 dürfen an informationstechnische Einrichtungen und Dienste nur übermittelt werden, wenn im Einzelfall festgestellt und nachgewiesen wird, dass die Verarbeitung dieser Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Einrichtungen und Dienste erforderlich sind.

(3) Scheidet eine Nutzerin bzw. ein Nutzer aus, wird das zentrale Benutzerkonto nach 14 Tagen gesperrt und spätestens nach 15 Monaten gelöscht. Von der Löschung sind auch die mit dem Konto verbundenen Daten betroffen.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigten Personen die Nutzung ihres bzw. seines Benutzerkontos verwehrt wird. Dazu gehören die sorgfältige Wahl eines nicht einfach zu erratenden Passwortes gemäß der Passwortrichtlinie des ZIH. Die Weitergabe des Passworts ist unzulässig. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer ist es untersagt, fremde Benutzerkennungen zu ermitteln und zu nutzen.

(5) Eine dezentrale Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung ist zugelassen, wenn die zentrale Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung nach § 15 Absatz 1 die erforderlichen Funktionalitäten nicht aufweisen und dies zur Erfüllung der Aufgaben der Struktureinheiten erforderlich ist. Für dezentrale Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung sind bezüglich der Informationssicherheit die gleichen Anforderungen wie an die zentrale Nutzerinnen- und Nutzerverwaltung des ZIH maßgebend. Dies ist über das Sachgebiet Informationssicherheit und den CDIO im Vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für Namenskonventionen, E-Mail und Web-Applikationen

§ 16

Namenskonventionen

(1) Alle an das Datennetz der TU Dresden angeschlossenen Endgeräte sollen einen eindeutigen Namen (Hostnamen) unterhalb der Domain „tu-dresden.de“ erhalten. Das ZIH verwaltet diese Domain sowie deren Subdomains.

(2) Eindeutige Hostnamen werden nach dem Schema „Hostname.Struktureinheit.tu-dresden.de“ gebildet. Für den Teil „Struktureinheit“ kann die Abkürzung des Bereichs, der Fakultät, der Fachrichtung, der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) oder der jeweiligen Zentralen Einrichtung (ZE) verwendet werden. Der Teil „Hostname“ wird von der Nutzerin bzw. vom Nutzer festgelegt. Eine weitere Unterteilung in Untereinheiten ist möglich.

(3) Für alle Domains nach § 16 wird der Nameservice (DNS) durch das ZIH realisiert.

§ 17

Besondere Bestimmungen für E-Mail

(1) Für Zwecke nach § 14 Absatz 1 sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ausschließlich die E-Mail-Adressen zu verwenden, die im Grundsatz folgenden Namenskonventionen entsprechen: für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal: vorname.nachname[y]@tu-dresden.de und für die Studierenden und Gäste: vorname.nachname[y]@mail.tu-dresden.de. Dabei sind Sonderzeichen unzulässig. Studentische Hilfskräfte zählen zur Gruppe der Studierenden (Primärrolle). Für bestehende dezentrale E-Mail-Adressen gilt bzgl. der Empfangsberechtigung ein Bestandsschutz.

(2) E-Mail-Adressen und zentrale E-Mail-Verteilerlisten werden, soweit dies rechtlich nicht anders bestimmt ist, im ZIH gebildet und verwaltet. Die Bildung und Nutzung von E-Mail-Verteilerlisten ist nur zulässig, soweit dies zur Durchführung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen sowie für Ausbildungs-, Prüfungs- oder wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Bei Bedarf können strukturbezogene oder funktionsbezogene E-Mail-Adressen bestehend aus struktureinheit@tu-dresden.de oder funktion@tu-dresden.de vergeben werden. Diese sind über das Self-Service Portal des ZIH zu beantragen.

(4) Der ein- und ausgehende E-Mail-Verkehr der TU Dresden erfolgt über das zentrale Gateway (Mailrelay) am ZIH. Das ZIH trifft alle erforderlichen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Mailrelay.

(5) Alle ein- und ausgehenden E-Mails mit ungültigen Absenderadressen werden automatisch abgewiesen.

(6) Für alle ein- und ausgehenden E-Mails findet eine Virenprüfung statt. Virenbehaftete E-Mails können abgewiesen werden.

(7) Jede eingehende E-Mail wird vor ihrer Weiterverarbeitung nach dem Stand der Technik auf SPAM bewertet. Dabei können die Nutzerinnen und Nutzer die Bewertung selbst konfigurieren

sowie festlegen, ob die dann als SPAM bewerteten E-Mails abgewiesen werden oder als SPAM bewertet zugestellt werden sollen.

(8) Durch das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal abzuschickende E-Mails (aus der Domäne @tu-dresden.de) sind mit einer elektronischen Signatur nach § 3 Absatz 8 zu signieren und grundsätzlich zu verschlüsseln. Der E-Mail-Versand von besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten sowie anderer Daten mit erhöhtem Schutzbedarf in unverschlüsselter Form ist unzulässig.

(9) Für dienstliche Zwecke ist eine automatisierte Weiterleitung eingehender E-Mails an Postfächer außerhalb der Infrastruktur der TU Dresden unzulässig. Auch das Verlangen, eine automatisierte Weiterleitung von E-Mails einzurichten, ist unzulässig.

(10) Für wissenschaftliche Zwecke ist eine Weiterleitung von E-Mails nach Ausscheiden der Nutzerin bzw. des Nutzers auf Antrag zulässig. Das ZIH stellt hierfür einen entsprechenden Dienst (Nachsendeportal) zur Verfügung. Automatisierte Weiterleitungen zu anderen Zwecken oder mit anderen kommunikationstechnischen Einrichtungen oder Diensten sind unzulässig.

(11) In den Struktureinheiten ist über Arbeitsanweisungen mindestens Folgendes zu regeln: Absenderberechtigung, Abwesenheitsmitteilungen und Vertretungsregelungen. Das ZIH stellt die technischen Möglichkeiten zur Einhaltung dieser Regelung bereit.

§ 18

Richtlinien für Webseiten

Struktureinheiten der TU Dresden sind angehalten, sich über den zentralen Webauftritt der TU Dresden zu präsentieren. Für Kooperationsprojekte mit externen Partnern sowie bei speziellen Funktionsanforderungen sind Ausnahmen zulässig, wobei die jeweiligen Vorgaben der TU Dresden zum Corporate Design sowie geltende Rechtsordnungen (v.a. bezüglich Impressum, Datenschutz und Barrierefreiheit) zu beachten sind. Zu diesen Anforderungen berät und unterstützt das Sachgebiet Web und Video, bei Datenschutzfragen in Kooperation mit Sachgebiet Informationssicherheit. Die letzte Entscheidung über zulässige Ausnahmen trifft der CDIO, ausgehend von einer durch das Sachgebiet Web und Video eingebrachten Entscheidungsvorlage.

Abschnitt 5: Informationssicherheit und Datenschutz

§ 19

Grundsätze

(1) Der Aufwand für den Schutz von personenbezogenen oder besonders schutzwürdigen Daten nach dem Stand der Technik muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen. Für den Nachweis der nach Satz 1 getroffenen Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

(2) Die Informationssicherheit ist ein zu bewertendes und herbeizuführendes Leistungsmerkmal von IT-Verfahren. Für die zentralen IT-Verfahren ist deshalb insbesondere der Schutzbedarf durch die jeweiligen Fachverantwortlichen festzulegen, für dezentrale IT-Verfahren durch die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten.

§ 20

Rechte und Pflichten des Sachgebietes Informationssicherheit

(1) Das Sachgebiet Informationssicherheit muss bei allen Projekten, die deutliche Auswirkungen auf die Informationsverarbeitung haben, sowie bei der Einführung neuer Anwendungen und IT-Systeme beteiligt werden, damit sichergestellt ist, dass sicherheits- und datenschutzrelevante Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.

(2) Die Struktureinheiten müssen das Sachgebiet Informationssicherheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dem Sachgebiet Informationssicherheit steht ein umfassendes Informationsrecht über Angelegenheiten zu, die für die Informationssicherheit relevant sind. Dazu sind dem Sachgebiet Informationssicherheit rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Es kann alle Informationen verlangen, die für seinen Aufgabenbereich erforderlich sind.

(3) Dem Sachgebiet Informationssicherheit werden insbesondere folgende Aufgaben und Rechte zugewiesen:

1. Steuerung und Koordinierung des Informationssicherheitsprozesses an der TU Dresden,
2. Unterstützung des Erweiterten Rektorates und des CDIO bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten zur Informationssicherheit,
3. Konzeption, Weiterentwicklung und Implementierung von Projekten mit Bezug zur Informationssicherheit,
4. Konzeption und Weiterentwicklung von hochschulinternen technischen und organisatorischen Standards zur Informationssicherheit,
5. Mitwirkung und Koordinierung bei der Erstellung von Ordnungen und Satzungen mit Bezug zur Informationssicherheit,
6. Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Struktureinheiten bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Informationssicherheit,
7. umfassende Kontrolle und Bewertung von IT-Infrastrukturen der TU Dresden sowie von Verfahren bei denen personenbezogene oder andere besonders schutzwürdige Daten verarbeitet werden,
8. Initiierung, Prüfung und Bestätigung von Schutzbedarfsfeststellungen und Sicherheitskonzepten,
9. Untersuchung und Auswertung sicherheits- und datenschutzrelevanter Vorfälle sowie Errichtung und Betrieb von technischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die Informationssicherheit,
10. regelmäßige Berichterstattung beim CDIO zu Themen der Informationssicherheit,
11. verbindliche Stellungnahmen zur Informationssicherheit mit Genehmigung des CDIO,
12. Stellungnahmen und Hinweise gegenüber Struktureinheiten mit Beachtungspflicht in eigener Verantwortung,
13. direkte sowie zeitnahe Information bei besonderer Eilbedürftigkeit und im Einzelfall gegenüber dem CDIO und dem ZIH,
14. Planung, Organisation und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit für Mitglieder, Angehörige und Gäste der TU Dresden und
15. Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der TU Dresden bei Fragen der Informationssicherheit.

§ 21 Mitteilungspflichten

In den Fällen eines

1. begründeten Verdachtes oder der Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ordnung,
2. begründeten Verdachtes oder der Feststellung eines Verlustes von Daten,
3. begründeten Verdachtes oder der Feststellung einer unberechtigten Einsichtnahme in Daten,
4. begründeten Verdachtes oder der Feststellung einer Kompromittierung der IT-Infrastruktur (Sicherheitsvorfälle)

ist dies unverzüglich und direkt dem Sachgebiet Informationssicherheit mitzuteilen.

Abschnitt 6: Software und Hardware

§ 22 Hardware- und Software-Beschaffung, Nutzung und Software-Lizenzierung

(1) Die Beschaffung von Hardware und Software ist in der Beschaffungsrichtlinie der TU Dresden (ausgenommen Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus) festgelegt.

(2) Alle für die dienstliche Nutzung zu beschaffenden Software-Produkte an der TU Dresden sind im Benehmen mit dem Dezernat Planung und Organisation über das ZIH zu beantragen. Der Erwerb von Kleinstsoftware (Apps) in eigener Verantwortung ist zulässig, wenn vor Beschaffung geprüft wurde, dass die Software nicht in bestehenden Campusverträgen enthalten ist und ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Bezugsberechtigt sind Mitglieder, Angehörige und Gäste der TU Dresden mit eigener Kostenstelle, sofern es die Vertragsbedingungen des Herstellers zulassen.

(3) Die strategische und fachliche Zuständigkeit der Campusverträge und Rahmenverträge obliegt grundsätzlich dem CDIO, dem Dezernat Planung und Organisation und dem ZIH.

(4) Die Aussonderung von Hard- und Software erfolgt nach den Regularien der Inventarordnung der TU Dresden. Dabei sind die Festlegungen des BSI Grundschutzes zur Löschung gespeicherter Daten unbedingt zu beachten.

(5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist berechtigt, die Software nur für die TU Dresden in der lizenzierten Anzahl und nur für Arbeiten in Forschung und Lehre auf den Rechnern in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich zu nutzen. Für andere, z.B. gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht, gelten insbesondere die Lizenzbestimmungen bzw. Verträge für das jeweilige Softwareprodukt des Herstellers.

(6) Die private Nutzung der für dienstliche Zwecke erworbenen Software setzt voraus, dass diese Nutzungsform in Vertrags- oder Lizenzbestimmungen seitens der TU Dresden und vom Hersteller ausdrücklich genehmigt ist.

(7) Die Nutzung von privat erworbener Software für dienstliche Zwecke muss durch die Lizenzbestimmungen des Herstellers abgedeckt sein und bedarf der Zustimmung der bzw. des zuständigen Vorgesetzten.

(8) Studierendenlizenzen sind der Nutzung durch Studierende vorbehalten. Ausnahmen (Nutzung durch andere Personengruppen) sind nur mit Zustimmung des Softwareherstellers möglich.

(9) Je nach Softwarevertrag erhält die Nutzerin bzw. der Nutzer das zeitlich unbefristete oder zeitlich befristete Nutzungsrecht. Ist die Nutzung zeitlich befristet, so ist nach Ablauf dieser Nutzungsfrist die Software, ohne Aufforderung durch das ZIH, zu deinstallieren.

(10) Bei Ausscheiden der Nutzerin bzw. des Nutzers aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit der TU Dresden sind zur Verfügung gestellte Hardware und alle Lizenzen an die jeweilige Struktureinheit zurückzuführen.

(11) Das ZIH ist berechtigt im Falle einer Lizenzüberprüfung (Audit) durch den Software-Hersteller eine TU Dresden-weite Überprüfung in Abstimmung mit dem Sachgebiet Informationssicherheit durchzuführen.

(12) Von Softwareherstellern verlangte Audits über den Einsatz der Software sind mit dem Sachgebiet Informationssicherheit der TU Dresden abzustimmen. Nach Unterrichtung der bzw. des Vorgesetzten ist die Administratorin bzw. der Administrator berechtigt, die für die Auswertungen benötigten Angaben bereitzustellen.

(13) Bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz und zur Barrierefreiheit, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.

Abschnitt 7: IT-Notfallmanagement

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten des IT-Notfallmanagement

(1) Die grundsätzliche Feststellung und die Dauer des IT-Notfallmanagement und der damit in Kraft tretenden Notfallpläne, Ausnahmeregelungen und Meldekettens obliegt dem CDIO. Das erweiterte Rektorat wird parallel informiert.

(2) Ist eine einzelne Struktureinheit von einem IT-Notfall betroffen, obliegt die Feststellung der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Struktureinheit im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Informationssicherheit.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) vom 7. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2019 vom 17. Mai 2019, S. 592) außer Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2013 vom 8. November 2013, S. 141, geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 42/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 41)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 11. August 2025 geschlossen.

Kontaktadresse:

Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden
Dresdner Str. 12
01731 Kreischa

Tel.: +49 35206 2060

www.idas-kreischa.de

Erste Sitzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering
(Eignungsfeststellungsordnung DSE)

Vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering (Eignungsfeststellungsordnung DSE) vom 9. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2019 vom 4. März 2019, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird „B2+“ durch „C1“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 Nummer 5 wird zu Nummer 4.
4. § 4 Absatz 2 Nummer 6 wird zu Nummer 5.
5. § 4 Absatz 2 Nummer 7 wird zu Nummer 6.
6. § 4 Absatz 2 Nummer 8 wird zu Nummer 7.
7. § 4 Absatz 2 Nummer 9 wird zu Nummer 8.
8. In § 4 Absatz 2 Nummer 8, jetzt Nummer 7 wird der Satzteil „IELTS (mind. Level 6,5 in allen Teilaspekten) oder TOEFL iBT (mind. 80 Punkte gesamt und mind. 19 Punkte in jedem Teilaspekt)“ ersetzt durch „IELTS oder TOEFL iBT“.
9. In § 4 Absatz 2 Nummer 9, jetzt Nummer 8, wird nach dem Wort „gegebenenfalls“ die Wortgruppe „personalisierte, signierte Empfehlungsschreiben oder“ eingefügt.
10. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
11. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird „Nr. 6 und 7“ durch „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
12. In § 5 Absatz 3 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 9“ durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
13. In § 5 Absatz 4 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7“ durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik vom 22. Januar 2021 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 2. Februar 2021.

Dresden, den 10. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Masterstudiengang Transportation Economics
(Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics)**

Vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBL S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBL S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Verkehrs- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik bzw. Naturwissenschaft und Technik) oder einen Abschluss in einem sonstigen Studiengang mit inhaltlich stark quantitativer Ausrichtung nachweist,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 5 erbringt und
3. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
Institut für Wirtschaft und Verkehr
Zugangsausschuss Masterstudiengang Transportation Economics
01062 Dresden
Deutschland

- b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet Internationales
01062 Dresden
Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uniassist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Transportation Economics
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Transportation Economics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und quantitative Verfahren (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Programmierung, Data Analytics) nachgewiesen wird. Dabei sind aus den Fachbereichen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre und
3. quantitative Verfahren

jeweils mindestens 15 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte, sowie 15 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte in beliebiger Kombination aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und quantitative Verfahren nachzuweisen. Werden insgesamt mehr als 30 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte in quantitativen Verfahren nachgewiesen, können in gleichem Umfang die geforderten Leistungspunkte für Betriebswirtschaftslehre um bis zu 10 Leistungspunkte und die geforderten Leistungspunkte für Volkswirtschaftslehre um bis zu 5 Leistungspunkte reduziert werden.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/-Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Transportation Economics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 18. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. Februar 2021.

Dresden, den 10. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry

Vom 3. Februar 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 56) geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2018 vom 15. Januar 2018, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Klima und Ökologie der Tropen durch die Modulbeschreibung des Moduls Klima und Ökologie der Tropen aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird der Studienablaufplan bei Wahl des Profilbereichs Tropical Forestry and Management wie folgt geändert:
 - a) Beim Modul FOMT1.1 Klima und Ökologie der Tropen wird die Angabe „2,5/2/1/0/0/0 2xPL“ durch die Angabe „2,5/2/1/0/0/0 PVL, PL“ ersetzt.
 - b) Die Legende wird um die Angabe „PVL: Prüfungsvorleistung“ ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Masterstudiengang Tropical Forestry neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Masterstudiengang Tropical Forestry fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2021 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Masterstudiengang Tropical Forestry immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 26. August 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 19. Januar 2021.

Dresden, den 3. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 1.1	Klima und Ökologie der Tropen	Frau Prof. Dr. M. Roth mroth@forst.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen Struktur und Funktionsweise von Ökosystemen in den Tropen. Sie kennen Kausalitäten und Effekte von Antrieben für Veränderung des dynamischen Gleichgewichts innerhalb von Populationen, Lebensgemeinschaften und der gesamten Biosphäre einschließlich der Schnittstellen zur Atmosphäre und Hydrosphäre. Sie sind fähig, die Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung, nachhaltiger Nutzung sowie Regeneration von tropischen (Wald-) Ökosystemen zu analysieren und zu bewerten. Sie sind in der Lage, kausal-analytisch Probleme zum Schutz, der nachhaltigen Nutzung und der Regeneration tropischer Waldökosysteme und Landschaften zu identifizieren sowie ihr Handeln danach ausrichten. Sie sind befähigt, Handlungen zu planen und Managementkompetenz für Ökosysteme und konfliktbehaftete waldbezogene Landnutzungen aufzubauen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind klimarelevante abiotische Faktoren sowie Rückkopplungen von Ökosystemen, Atmosphäre und Hydrosphäre, Klimasysteme, bestimmende Vorräte, Stoffflüsse und Landnutzung mit Beispielen aus den Tropen, allgemeine Zirkulation, Mikro- und Makroklima, Wälder und Wasser, Basisbegriffe des Boden-Vegetation-Atmosphäre-Transfers, Schlüsselkonzepte der Ökologie auf den Ebenen individueller Organismen, (Meta-)Populationen, Artengemeinschaften und Ökosystemen als Teil von Landschaften, Formen von Biodiversität unter Beachtung von Arten und funktionaler Vielfalt in verschiedenen Raum- und Zeitskalen sowie Antrieben für Veränderung, Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen im Kontext von Nachhaltigkeit.	
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesungen, 2 SWS Seminare, 1 SWS Übungen und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Biologie, Physik, Chemie und Mathematik auf Abiturniveau (Grundkurs). Literatur: Reece, J. B.; Campbell, N. A. (2011) Campbell biology: Concepts & connections with mastering biology. N.J. Pearson Education, Upper Saddle River. (selected chapters). Aber, J. D.; Melillo, J. M. (2001) Terrestrial Ecosystems. Academic Press. San Diego, London, Burlington. Beeby, A.; Brennan, A.-M. (2004) First ecology. Oxford University Press, Oxford.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Profilbereichs Tropical Forestry and Management im Masterstudiengang Tropical Forestry.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Modulbegleitende Literatur	<p>Reece, J. B.; Campbell, N. A. (2011) Campbell biology: Concepts & connections with mastering biology. N.J. Pearson Education. Upper Saddle River. (selected chapters).</p> <p>Smith T.M.; Smith R. L. (2012) Elements of ecology. 8th ed. Pearson Education. Benjamin Cummings. San Francisco.</p> <p>Oke, T. R. (1987) Boundary layer climates. Methuen, London.</p> <p>Calver, M. (2009) Environmental biology. Cambridge University Press, Cambridge.</p> <p>Wright R. T. (2008) Environmental Science. Pearson Education International, London.</p> <p>Larcher, W. (2002) Physiological plant ecology: Ecophysiology and stress physiology of functional groups. Springer, New York.</p> <p>Schulze, E.-D.; Beck, E.; Müller-Hohenstein, K. (2005) Plant ecology. Springer, Berlin.</p>

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry

Vom 3. Februar 2021

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 107), geändert durch Satzung vom 13. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2018 vom 23. Juli 2018, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“.
2. § 5 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“.
3. § 5 Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt: „Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“.
4. In § 13 Absatz 4 wird nach den Wörtern „gelten für“ das Wort „Prüfungsvorleistungen,“ eingefügt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt: „Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz wird zu Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Masterstudiengang Tropical Forestry neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tropical Forestry fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2021 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Masterstudiengang Tropical Forestry immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 26. August 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 19. Januar 2021.

Dresden, den 3. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger